

Förderrichtlinie zum Erwerb von Lastenrädern für Bürgerinnen und Bürger
bei der Stadt Pulheim

KlimaSchutz
PULHEIM



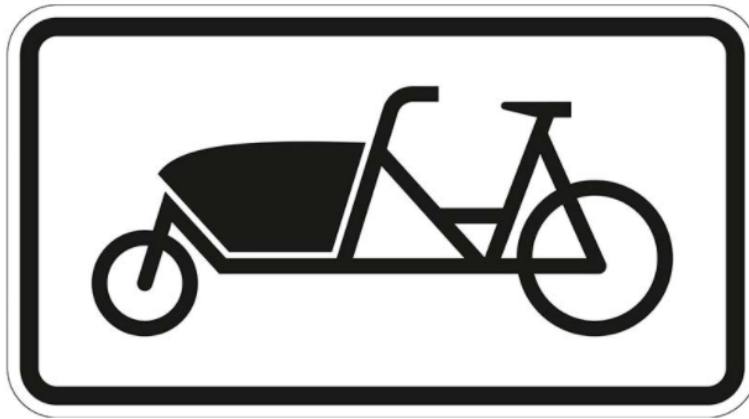
Prima Klima - wir sind dabei!

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
Alte Kölner Str. 26
50259 Pulheim

22.05.2023

Inhalt

1. Förderziele	3
2. Förderzeitraum	3
3. Antragsberechtigung	3
4. Fördergegenstand	3
5. Antragstellung	4
6. Bewilligungs - und Beschaffungsverfahren	4
7. Höhe der Förderung	4
8. Nutzungs- und Mitwirkungspflichten	4
9. Rückforderung der Fördermittel	5
10. Datenschutz	5



1. Förderziele

Die Stadt Pulheim unterstützt das Bewusstsein für die Umsetzung von nachhaltigen und stadtverträglichen Mobilitätsmaßnahmen. Mit einem eigenen Förderprogramm sollen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Pulheim beim Erwerb eines Lastenrades finanziell unterstützt werden mit dem Ziel, alternative Transportformen attraktiv zu machen, zum Ein- oder Umstieg zu motivieren und damit den Kfz-Bestand mit emissionsstarken Auswirkungen zu verringern.

2. Förderzeitraum

Der Beginn des Förderungszeitraumes ist der 19. Juni 2023. Anträge können bis zur Ausschöpfung der in 2023 zur Verfügung stehenden Fördergelder in Höhe von insgesamt 40.000 Euro Berücksichtigung finden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigte sind ausschließlich Privatpersonen.

Der Hauptwohnsitz der bzw. des Antragstellenden muss sich in der Stadt Pulheim befinden.

Es kann nur ein Antrag pro Haushalt berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht.

4. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb eines fabrikneuen zwei- oder dreirädrigen Lastenrades, welches mehr Ladevolumen und -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann. Der Transportzweck steht beim Lastenrad im Vordergrund und führt zu einer speziellen Bauform. Es muss daher folgende Voraussetzungen erfüllen:

Für die Nutzlast muss gelten:

- Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne FahrerIn oder Fahrer

Außerdem muss eine der folgenden Anforderungen erfüllt sein:

- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad **oder**

- Eignung zur Beförderung von Personen, die über acht Jahre alt sind.

Die Stadt Pulheim behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn die Befähigung zum Lastenrad nicht oder nicht eindeutig einzuordnen ist.

Nicht förderfähig sind Mietkäufe und Leasing-Verträge, gebrauchte Lastenräder, sowie solche, die nicht den Anforderungen der StVO genügen. Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln (Bund, Land NRW/ Dritte) ist nicht zulässig.

5. Antragstellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form mittels des entsprechenden Antragsformulars entweder

- postalisch an die Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Stabsstelle Mobilitätsmanagement, Postfach 1345, 50241 Pulheim oder
- per Mail an mobil@pulheim.de

zu senden. Dem Antrag sind das Angebot des Fachhändlers sowie eine Kopie des Personalausweises beizufügen.

6. Bewilligungs – und Beschaffungsverfahren

Die Prüfung der eingehenden Anträge erfolgt nach zeitlichem Eingang bei der Stadt Pulheim.

Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses der Antragsunterlagen erhält die bzw. der Antragsstellende eine vorläufige Förderzusage. Erst nach Vorlage der Rechnungskopie und des Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) wird der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Dementsprechend hat die bzw. der Antragsstellende in finanzielle Vorleistung zu gehen.

Die Rechnungskopie muss auf die antragstellende Person ausgestellt sein.

7. Höhe der Förderung

Die Förderung wird mit einem einmaligen Zuschuss von maximal 30% gezahlt. Bei E-Lastenrädern beträgt dieser höchstens 1.500 Euro und bei Lastenrädern ohne elektrische Unterstützung maximal 800 Euro.

Das Fördervolumen beträgt im Jahr 2023 insgesamt 40.000 Euro. Nach vollständiger Ausschöpfung endet die Fördermöglichkeit.

8. Nutzungs- und Mitwirkungspflichten

Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger verpflichtet sich dazu, das geförderte Lastenrad innerhalb von drei Jahren nicht zu verkaufen. Bei Verkauf des Lastenrades vor Ablauf dieses Zeitraumes ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Am Ende dieser Zweckbindungsfrist behält sich die Stadt Pulheim vor zu überprüfen, ob sich das Lastenrad noch im Eigentum der Förderungsempfängerin bzw. des Förderungsempfängers befindet.

Die Förderungsempfängerin bzw. der Förderungsempfänger ist gehalten, ein Jahr nach Bewilligungszusage an einer Evaluation bezüglich des Mobilitätsverhaltens teilzunehmen. Im Rahmen dessen werden Umfragen durchgeführt, an Hand derer Verlagerungseffekte vom Pkw zu anderen Verkehrsmitteln ermittelt werden können.
Es darf keine weitere Förderung von anderer Stelle aus für das selbe Lastenrad in Anspruch genommen werden.

9. Rückforderung der Fördermittel

Die Stadt Pulheim behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungsverpflichtungen veräußert wurde oder
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde.

10. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

Auf Basis einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 a) der Datenschutzgrundverordnung werden von der bzw. dem Antragstellenden und ggf. den im Antrag genannten weiteren haushaltsangehörigen Personen personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:

- Nachname
- Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Kommunikationsdaten (Email-Adresse, Telefonnummer)